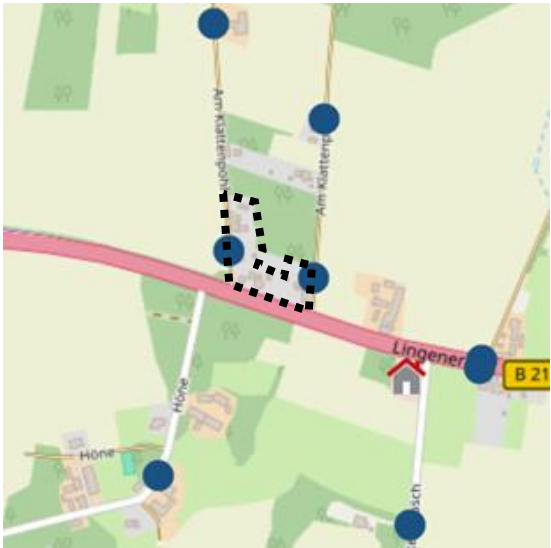


Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 03.02.2025 26 Erdgas Münster über Nowega vom 20.01.2025 29 Vodafone vom 04.02.2025 43 SG Bersenbrück vom 12.02.2025 44 SG Artland vom 15.01.2025 45 SG Neuenkirchen vom 14.02.2025 46 SG Freren vom 15.01.2025	02 LK Emsland 03 Kreis Steinfurt 04 NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg 06 LGLN Katasteramt Osnabrück 07 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems 09 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum 12 Amprion GmbH 13 Agentur für Arbeit Osnabrück 14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland 15 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 16 Bischöfliches Generalvikariat Bistum Osnabrück 17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land 18 Klosterrentamt Osnabrück 19 Deutsche Telekom Technik GmbH 20 Deutsche Bahn AG 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22 Staatliches Baumanagement 23 Polizeiinspektion Osnabrück 24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 27 RWE Westnetz 30 NLStBV GB Oldenburg – Luftfahrtbehörde 31 Ericsson 32 Deutsche Telekom Richtfunktrassenauskunft 33 SG Fürstenau 34 Freiwillige Feuerwehr Fürstenau 35 Freiwillige Feuerwehr Schwagstorf 36 Freiwillige Feuerwehren der SG Fürstenau 38 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ 39 Kath. Kirchengem. St. Katharina 40 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg – Fürstenau 41 Gemeinde Berge 42 Gem. Bippen 47 SG Lengerich 48 SG Herzlake 49 Gem. Hopsten 50 Stadt Bramsche

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01a Landkreis Osnabrück vom 17.02.2025 Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
<u>Regionalplanung:</u> In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Im Süden wird das Änderungsgebiet durch die B 214 als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 01) begrenzt (vgl. Kapitel 11.4 der Entwurfsbegründung). Die Belange des Lärmschutzes sind ausreichend zu berücksichtigen und die Zielaussage des RROP 2004, D 2.4 02 ist entsprechend zu beachten, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist. Ich weise vorsorglich auf den Entwurf des RROP hin, nach welchem nördlich des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße verläuft. Hier ist die B 214 OU Fürstenau aus dem Bundesverkehrswegeplan aufgegriffen worden (3. auch Begründung zum RROP-Entwurf zu Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 Satz 1 und 2)	Die Stadt Fürstenau ist grundsätzlich bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Im vorliegenden Fall soll die Planung die Voraussetzungen für Baulückenschließungen im bereits wohnbaulich genutzten Bereich „Klattenpohl“ vor der Entwicklung neuer Baugebiete berücksichtigen und zu einer besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen beitragen. Daher hält die Stadt Fürstenau die Flächeninanspruchnahme im vorliegenden Fall für vertretbar. Ziel der Planung ist die Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten im bestehenden Siedlungsansatz „Klattenpohl“. Die Satzung berücksichtigt den Vorrang der Baulückenschließung in bereits wohnbaulich genutzten Bereichen vor der Entwicklung neuer Baugebiete und trägt zu einer besseren Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen bei. Ein weiteres „Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege“ wird durch die Außenbereichssatzung nicht zugelassen. Die potentielle Neubebauung darf nicht näher an die Bundesstraße heranrücken, als dies bereits durch die bestehende Bebauung der Fall ist. Die südlich des Plangebiets gelegene Bundesstraße weist eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung auf, weshalb die Stadt Fürstenau die Schaffung der Grundvoraussetzungen für eine mögliche Nachverdichtung für sinnvoll hält. Wie in der Begründung beschrieben, wird durch die Außenbereichssatzung kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Bei Bauvorhaben ist ein nachgelagertes gesondertes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem kann die tatsächliche Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Lärmschutzes mit der Baugenehmigungsbehörde abschließend erörtert werden. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Bauleitplanung:</u> Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Den Ausführungen in Kapitel 3 zu den rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen für das Planungsinstrument der Außenbereichssatzung kann gefolgt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01a Landkreis Osnabrück vom 17.02.2025	
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Außenbereichssatzung "Klattenpohl" der Stadt Fürstenau keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. entsprechenden Hinweis in der Entwurfsbegründung, Kap. 11.2).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung keine Bedenken. In den Unterlagen zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wird in dem Erläuterungstext vom 5.11.24 in Kap. 11.3 auf Seite 7 f. ausgeführt: „[...] Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Nutztierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. [...]“ Diesen Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft - kann gefolgt werden. Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich durchaus zu erwarten, da sich im Umfeld mehrere Tierhaltungen befinden. Die als Planungsanlass genannten Vorhaben befinden sich allerdings innerhalb eines bereits vorhandenen Bebauungszusammenhanges und rücken nicht näher zu den landwirtschaftlichen Betrieben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung unter Kapitel 11.3 „Landwirtschaftliche Immissionen“ ergänzt.
<u>Bauaufsicht Außenbereich:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht Außenbereich bestehen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Klattenpohl“ keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01a Landkreis Osnabrück vom 17.02.2025 <u>Brandschutz</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brand-schutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. <u>Zugänglichkeit</u> Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Der Bereich zwischen den beiden vorhandenen Märkten ist freizuhalten. Es darf dort weder angebaut noch darf der Bereich als Lagerfläche genutzt werden! <u>Löschwasserversorgung - leitungsabhängig</u> Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.	Nach Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister ist in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets eine ausreichende Anzahl an Entnahmestellen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz vorhanden. Nach Aussage des Wasserverbandes kann aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden. Die gemäß DVWG Arbeitsblatt W405 geforderten 48m³/h können somit nicht vollständig über das Leitungsnetz sichergestellt werden. Eine vollständige Sicherstellung des Löschwassers kann ergänzend über eine unabhängige Löschwasserversorgung wie Brunnen oder Löschwasserbehälter erfolgen. Alternativ kann auch in Betracht gezogen werden, das die Feuerwehr zukünftig das fehlende Löschwasser im eigenen Fahrzeug mit zur Einsatzstelle bringt. Einzelheiten sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen mit der zuständigen Brandschutzbehörde sowie dem Gemeindebrandmeister abzustimmen. Entsprechende Aussagen werden re-daktionell in der Begründung unter Kapitel 11.5 „Brandschutz“ ergänzt.  Entnahmestellen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01a Landkreis Osnabrück vom 17.02.2025 <u>Löschwasserversorgung - unabhängig</u> Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Laut den hier vorhandenen Unterlagen existiert für das Plangebiet keine geeignete unabhängige Löschwasserentnahmestelle. Aufgrund der vorhandenen und noch geplanten Bebauung wird die Feuerwehr das Löschwasser über Tanklöschfahrzeuge im Pendelverkehr zur Einsatzstelle schaffen müssen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	
01b Landkreis Osnabrück Ergänzung vom 24.02.2025 Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Bezüglich der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Klattenpohl“ auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau bestehen aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht keine Bedenken. Die naturschutzfachlichen Belange sind auf der vorhabenbezogenen Planungsebene, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren, zu berücksichtigen und abzuarbeiten. Dort ist der Eingriff in Natur und Landschaft (Flächenversiegelung, Landschaftsbild etc.) zu erfassen und zu bewerten, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation zu benennen. Weiterhin ist sind die Belange des Artenschutzes zu beachten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01a Landkreis Osnabrück vom 17.02.2025	
Nach Möglichkeit sind im Rahmen der weiteren Planungen wertvolle Einzelbäume und Gehölzbestände im Satzungsbereich zu erhalten.	Die Erhaltung von Einzelbäumen und Gehölzbeständen wird seitens der Stadt Fürstenau ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine Erhaltbindungen im Rahmen der Außenbereichssatzung festgesetzt werden können.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
05 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2025	
Die Stadt Fürstenau plant die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Wohnsiedlungsansatz „Klattenpohl“ zwecks wohnbaulicher Nachverdichtung. Durch die Nachverdichtung sollen Baulücken in bereits durch Wohnbebauung in Anspruch genommenen Bereichen geschlossen werden. Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Das ca. 1,16 ha große Plangebiet umfasst eine Wohnsiedlung nördlich der B214, das westlich und östlich durch die Straßen „Am Klattenpohl“ begrenzt wird. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind darin nicht enthalten. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der beplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Satzungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen. Ein Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube), die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Planunterlagen enthalten. Laut Erläuterungstext ist im Hinblick auf eine künftige Bebauung davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden können. Deren Festsetzung soll jedoch erst im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Ca. 100 m östlich und ca. 250 m sowie ca. 450 m südlich befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Deren Entwicklungsmöglichkeiten sind jedoch	Entsprechende Aussagen werden redaktionell in die Begründung unter Kapitel 11.3 „Landwirtschaftliche Immissionen“ aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
05 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2025 durch die bereits vorhandene Wohnbebauung beeinflusst. Die geplante Nachverdichtung stellt somit keine zusätzliche Einschränkung in den Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe dar. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 29.01.2025 Durch die Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung werden die Belange der von hier betreuten Bundesstraße 214 berührt. Die Bundesstraße verläuft hier südlich unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereiches. zwischen den Netzknotenpunkten 3411005 und 3412002, im Abschnitt Nr. 70 von ca. Station 5+820 bis ca. Station 5+990, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 5 (4) FStrG, daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, zum einen ein Grundstück zu teilen und die darauf befindliche Wohnbebauung in gleicher Gebäudeanzahl zu ersetzen. Zum anderen soll die Möglichkeit gegeben werden im Geltungsbereich Kleingewerbe zu betreiben. Gemäß der „Erläuterung“ zum Vorhaben Punkt 8 „Nähere Bestimmung über die Zulässigkeit“ ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei beschränkt. Eine Erhöhung der bisherigen Wohneinheiten im gesamten Satzungsbereich ist somit nicht vorgesehen. Des Weiteren wird laut „Textsatzung“ unter 5. auf die von der Bundesstraße 214 ausgehenden Emissionen hingewiesen. Gem. 7. wird der Geltungsbereich zukünftig weiter ausschließlich über die bestehenden Zufahrten zur B 214 erschlossen. Ebenso sind weitere Zufahrten zur B 214 unzulässig. Die Straßenseitige Baugrenze zur B 214 ist vermaßt. Diese Inhalte werden von hier ausdrücklich begrüßt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 29.01.2025 Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung werden somit keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben! Ich bitte jedoch noch folgende, die Belange der Straßenbaubehörde betreffenden Punkte in der Satzung nachrichtlich zu ergänzen: - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie der B 214 (Bauverbotszone § 9(1) FStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des §14(1)BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig. - Im Abstand von bis zu 40 m zur Straßenbegrenzungslinie der B214 dürfen bauliche Anlagen nicht ohne die Zustimmung des Straßenbulasträgers errichtet oder wesentlich geändert werden § 9(2) FStrG. - Die lückenlose Einfriedung der Grundstücke entlang der Straßeneigentums-grenze der Bundesstraße 214 ist in diesem Zustand dauerhaft zu erhalten. - In den Einmündungsbereichen zur B 214 dürfen die Flächen der Sichtfelder (z. B. durch Einfriedungen) gem. RAST-06 in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden. - Werbeanlagen sind im Außenbereich ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 50 (2+3) NBauO, § 33 StVO). - Im Abstand bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 214 (Baubeschränkungszone) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (2+6) FStrG). Im Weiteren betrifft die Außenbereichssatzung das von hier betreute Straßennetz nicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden redaktionell in die Satzung und Begründung übernommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 29.01.2025	
Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Rechtskraft der Außenbereichssatzung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28 Wasserverband Bersenbrück vom 17.02.2025	
Mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der Außenbereichssatzung „Klattenpohl“, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf die <u>Trinkwasserversorgung</u> nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und mit ausreichend Trinkwasser versorgt werden. Die vorhandene Trinkwasserhauptleitung PVC DN 100 verläuft außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Für notwendige neu anzuschließende Hausanschlüsse müssen Gestattungsverträge mit den Eigentümern geschlossen werden. Zudem sind die vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich bereits erschlossen. Sollten Umlegungen von Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen erforderlich werden, trägt der Veranlasser der Maßnahme die Kosten.	Die nebenstehenden Aussagen zur Trinkwasserversorgung werden redaktionell in der Begründung unter Kapitel 9 „Erschließung“ ergänzt.
Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur	Entsprechende Hinweise werden redaktionell in der Begründung unter Kapitel 11.5 „Brandschutz“ ergänzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28 Wasserverband Bersenbrück vom 17.02.2025	
Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist.	
In Bezug auf die <u>Abwasserentsorgung</u> nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Innerhalb des Plangebietes sind keine Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes vorhanden. Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung kann, wie unter Punkt 9 des Erläuterungstextes beschrieben, erfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In der Anlage erhalten Sie Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der weiteren Planung und Plandurchführung zu beachten.
Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ich möchte Sie bitten, dem Verband nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
37 Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 15.01.2025	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Satzungsaufstellung keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. entsprechenden Hinweis in der Entwurfsbegründung, Kap. 11.2).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.